

Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Tatsächliche Verhältnisse	2
1.2. Vorbereitung und Ergebnisse der Abstimmungen über die Vereinigung	2
1.3. Verfassungsrecht.....	3
1.4. Vernehmlassung.....	4
2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	4
3. Antrag	5
Entwurf (Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau) ..	6

Zusammenfassung

An der Urnenabstimmung vom 3. März 2002 stimmten die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau der Vereinbarung über die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer neuen politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau zu.

Die am 1. Januar 2003 in Vollzug getretene Kantonsverfassung beauftragt den kantonalen Gesetzgeber, die Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau werden Zuständigkeit und Verfahren der Vereinigung der beiden Gemeinden festgelegt. Die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau soll im Hinblick auf die neue Amtsdauer 2005/2008 am 1. Januar 2005 Wirkung entfalten.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen hiermit den Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau.

1. Ausgangslage

1.1. Tatsächliche Verhältnisse

Heute leben 1974 Personen auf 38 km² in der Gemeinde Nesslau und 1528 Personen auf 42 km² in der Gemeinde Krummenau¹. Im Gebiet Nesslau-Krummenau sind gegen 1600 Arbeitsplätze – gleichmässig verteilt auf die beiden Gemeinden – vorhanden. Bereits vor 35 Jahren wurden die vier Schulgemeinden auf dem Gebiet der Gemeinden Nesslau und Krummenau zur Schulgemeinde Nesslau-Krummenau zusammengelegt. Auch wirtschaftlich bilden die beiden Gemeinden mit den zusammengewachsenen Hauptorten Nesslau und Neu St.Johann faktisch eine Einheit.

Die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau ist daher eine logische Folge einer schon jahrzehntelangen gemeinsamen Entwicklung. Mit der Vereinigung soll politisch und rechtlich vollzogen werden, was gesellschaftlich und wirtschaftlich bereits Realität ist.

1.2. Vorbereitung und Ergebnisse der Abstimmungen über die Vereinigung

Am 26. November 2000 beauftragten die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau die Gemeinderäte im Rahmen einer Grundsatzabstimmung, eine Vereinbarung über die Vereinigung zur Beschlussfassung zu erarbeiten.

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde Nesslau-Krummenau stimmte an der Grundsatzabstimmung vom 10. Juni 2001 der Bildung einer Einheitsgemeinde zu.

An der Urnenabstimmung vom 3. März 2002 stimmten die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau der Vereinbarung über die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer neuen politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau zu.

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Vereinigung

Art. 1. Die politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vereinigen sich unter Vorbehalt von Art. 11 dieser Vereinbarung mit Wirkung ab 1. Januar 2005 zur politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau.

Organisation

Art. 2. Die Organisation der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau wird durch die Gesetzgebung und eine aufgrund von Art. 5 des Gemeindegesetzes zu erstellende Gemeindeordnung geregelt.

Übernahme a) Aktiven und Passiven

Art. 3. Die politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau übertragen per 1. Januar 2005 alle Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Nesslau-Krummenau.

Die Grundstücke der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau werden in das Eigentum der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau übertragen.

b) Verwaltung

Art. 4. Die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau übernimmt am 1. Januar 2005 die gesamte Verwaltung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau.

¹ Quelle: ESPOP/BFS (zivilrechtlicher Wohnsitz); Aufbereitung: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen.

c) Verwaltungspersonal

Art. 5. Das Personal der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau tritt in den Dienst der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau.

Konstituierungskommission a) Zusammensetzung

Art. 6. Die Konstituierungskommission setzt sich aus den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderäten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau zusammen. Sie wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und den Schreiber.

b) Aufgaben

Art. 7. Die Konstituierungskommission

- a) erarbeitet die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau;
- b) setzt den Zeitpunkt der konstituierenden Bürgerversammlung fest;
- c) lädt die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau zur konstituierenden Bürgerversammlung ein;
- d) organisiert die Wahlen der Behörden der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005–2008.

Gemeindeordnung und Wahlen

Art. 8. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau

- a) beschliessen an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung;
- b) wählen die Behörden der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005–2008.

Jahresrechnung 2004

Art. 9. Die politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau verfügen bis 31. Dezember 2004 über ihre Gemeindeaktiven und -passiven.

Sie verpflichten sich bis zum Vollzug der Vereinigung den Gemeindehaushalt in bisheriger Weise zu führen.

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau beschliesst über die Jahresrechnung 2004 der politischen Gemeinden Nesslau und der politischen Gemeinde Krummenau.

Übergangsregelung

Art. 10. Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau sind innert drei Jahren anzupassen.

Vorbehalt

Art. 11. Diese Vereinbarung tritt mit der Zustimmung der Bürgerschaften der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau sowie unter Vorbehalt der Revision des Gemeindegesetzes in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Departementes für Inneres und Militär.

Ebenfalls am 3. März 2002 stimmte die Bürgerschaft der Schulgemeinde Nesslau-Krummenau der Auflösung der Schulgemeinde und deren Inkorporation in die neu zu bildende politische Gemeinde Nesslau-Krummenau zu.

1.3. Verfassungsrecht

Die politischen Gemeinden waren bzw. sind in Art. 113 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 (nGS 25-61; abgekürzt aKV) und im Anhang des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) aufgeführt. Nach Art. 111 Abs. 2 aKV blieben jedoch Änderungen

mit Bezug auf die Anzahl der politischen Gemeinden der Gesetzgebung vorbehalten. Zur Änderung der Einteilung des Kantons in politische Gemeinden war daher ein Gesetz erforderlich (vgl. Botschaft vom 28. April 1964 zum Gesetzesentwurf über die Gemeindeverschmelzung Ebnat-Kappel, ABI 1964, 503).

Art. 98 Bst. a der am 1. Januar 2003 in Vollzug getretenen Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) beauftragt den kantonalen Gesetzgeber, die Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zu regeln. Eine Gesetzesvorlage, die sich unter anderem mit dem *Verfahren* betreffend Änderung im Bestand der Gemeinden befasst, ist derzeit in Ausarbeitung.

Durch einen Erlass gleicher Stufe kann jedoch vom Gemeindegesetz abgewichen werden. Dies geschah auch bei der letzten Gemeindefusion (vgl. Gesetz über die Gemeindeverschmelzung Ebnat-Kappel vom 15. Juli 1964, nGS 3, 136). Demgemäss ist die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau in ein Gesetz zu fassen.

1.4. Vernehmlassung

Das Departement für Inneres und Militär wurde mit Regierungsbeschluss vom 4. November 2003 (RRB 2003/665) ermächtigt, den Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau den Gemeinderäten Nesslau und Krummenau zur Vernehmlassung in Form eines Hearings zu unterbreiten.

Der Gesetzesentwurf fand – von einem Vorbehalt betreffend Vollzugsbeginn abgesehen – die Zustimmung der beiden Gemeinderäte. Dieser Vorbehalt konnte mit Festlegung des Vollzugsbeginns ab Rechtsgültigkeit und mit departementaler Ermächtigung zur Durchführung der konstituierenden Bürgerversammlung in der ersten Jahreshälfte 2004 in Form einer aufsichtsrechtlichen Verfügung ausgeräumt werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Nach *Art. 1* soll die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau zur politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau im Hinblick auf die neue Amtsdauer 2005/2008 am 1. Januar 2005 Wirkung entfalten.

Art. 2 regelt die Zusammensetzung der Konstituierungskommission sowie die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission und der konstituierenden Bürgerversammlung.

Art. 3. Damit die Bestellung der Organe der vereinigten Gemeinde Nesslau-Krummenau durch die Bürgerschaft am 26. September 2004 durchgeführt werden kann, muss die Gemeindeordnung, insbesondere die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder, vorher beschlossen werden. Die aus der Verschmelzung hervorgehende Gemeinde besteht erst vom 1. Januar 2005 an und kann aufgrund der gegenwärtigen Gesetzgebung vorher keine Gemeindeordnung beschliessen. Auch die bisherigen Gemeinden werden dazu nicht befugt, da die neue Gemeinde eine von den alten Gemeinden verschiedene, neue juristische Person ist. *Art. 3* des Gesetzesentwurfes ermächtigt daher die Konstituierungskommission zur Ausarbeitung einer Gemeindeordnung sowie zur Organisation und Durchführung der konstituierenden Bürgerversammlung und der Wahlen für die Amtsdauer 2005/2008.

Art. 4 erteilt den Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau die Befugnis, an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung zu beschliessen und die Behörden der neuen politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005/2008 zu wählen.

Art. 5 verleiht auch den Bestimmungen der Vereinbarung vom 5. März 2002, die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, Gesetzeskraft.

Art. 6 und 7 umfassen die im Gemeindegesetz und Gerichtsgesetz (sGS 941.1) erforderlichen Änderungen bisherigen Rechts. Überdies wird die von der Regierung am 30. April 1996 genehmigte Änderung des Gemeindepensens Vilters in Vilters-Wangs vollzogen (vgl. Regierungsbeschluss über die Änderung des Gemeindepensens Vilters in «Vilters-Wangs», sGS 151.16).

Art. 8 verpflichtet die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau zur Anpassung bestehender Reglemente und Vereinbarungen bis spätestens 30. Juni 2007. Die Gemeinderäte Nesslau und Krummenau sind bestrebt, die wichtigsten Reglemente der neuen Gemeinde bis zum Vollzug der Vereinigung vorzubereiten. Soweit Erlasse der neuen Organe noch nicht vorliegen, sieht *Art. 8 Abs. 3* vor, dass bestehende Reglemente der beiden Gemeinden für die bisherigen Gemeindegebiete weiterhin anzuwenden sind.

Nach *Art. 9* wird der Erlass ab Rechtsgültigkeit angewendet. Das Departement für Inneres und Militär wird die politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau bzw. die Konstituierungskommission mit aufsichtrechtlicher Verfügung zur Durchführung der konstituierenden Bürgerversammlung sowie zum Erlass der Inkorporationsvereinbarung ermächtigen. Diese Ermächtigung ermöglicht der Konstituierungskommission die Durchführung der konstituierenden Bürgerversammlung und damit den Erlass der Gemeindeordnung in der ersten Jahreshälfte 2004. Die Gemeindeordnung bildet die Grundlage für die Organisation der Wahlen der Behörden der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005/2008. Der Erlass der Gemeindeordnung und deren Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär wird unter dem Vorbehalt der Rechtsgültigkeit des Gesetzes erfolgen. Alsdann steht der Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungswahlen vom 26. September 2004 nichts mehr entgegen.

Damit die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes rechtzeitig vor den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden am 26. September 2004 feststeht, erscheint es angezeigt, die erste und zweite Lesung des Gesetzes über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau – auch als Zeichen der aktiven Förderung der Vereinigung – in derselben Session (Maisession 2004) durchzuführen (*Art. 98 Abs. 2 Satz 2* des Kantonsratsreglementes, sGS 131.11). Die Regierung lädt das Präsidium ein, diesem Verfahren zuzustimmen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau

Entwurf der Regierung vom 16. Dezember 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2003² Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 91 Abs. 2 und Art. 98 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³

als Gesetz:

Vereinigung

Art. 1. Die politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau werden mit Wirkung ab 1. Januar 2005 zur Gemeinde Nesslau-Krummenau vereinigt.

Konstituierungskommission a) Zusammensetzung

Art. 2. Die Konstituierungskommission setzt sich aus den vereinigten Gemeinderäten von Nesslau und Krummenau zusammen.

Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

b) Aufgaben

Art. 3. Die Konstituierungskommission:

- a) erarbeitet die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau;
- b) setzt den Zeitpunkt der konstituierenden Bürgerversammlung fest;
- c) lädt die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau zur konstituierenden Bürgerversammlung ein;
- d) organisiert die Wahlen der Behörden der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005/2008.

² ABI 2003,

³ sGS 111.1.

Gemeindeordnung und Wahlen

Art. 4. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau:

- a) beschliessen an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung;
- b) wählen die Behörden der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau für die Amtsdauer 2005/2008.

Ergänzendes Recht

Art. 5. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, wird die Vereinbarung über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vom 5. März 2002 angewendet.

Änderung bisherigen Rechts a) Gemeindegesetz

Art. 6. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁴ wird wie folgt geändert:

Bestand

Art. 13. Der Kanton St.Gallen umfasst **89** politische Gemeinden. Sie werden im Anhang zu diesem **Erlass** aufgeführt.

In der zweiten Spalte des Anhangs werden «Nesslau» und «Krummenau» durch «Nesslau-Krummenau» ersetzt.

In der zweiten Spalte des Anhangs wird «Vilters» durch «Vilters-Wangs» ersetzt.

b) Gerichtsgesetz

Art. 7. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁵ wird wie folgt geändert:

Gerichtskreise

Art. 3. Die politischen Gemeinden bilden acht Gerichtskreise:

- a) Gerichtskreis St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil und Muolen;
- b) Gerichtskreis Rorschach für die Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach;
- c) Gerichtskreis Rheintal für die Gemeinden Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi;
- d) Gerichtskreis Werdenberg-Sargans für die Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten;
- e) Gerichtskreis Gaster-See für die Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;
- f) Gerichtskreis Obertoggenburg-Neutoggenburg für die Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, **Nesslau-Krummenau**, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau;

⁴ sGS 151.2.

⁵ sGS 941.1.

- g) Gerichtskreis Altoggenburg-Wil für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil;
- h) Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau für die Gemeinden Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald.

Übergangsrecht

Art. 8. Die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau passt bestehende Reglemente und Vereinbarungen innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses an.

Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus wichtigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen.

Die bestehenden Reglemente der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau werden für die bisherigen Gemeindegebiete bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau angewendet.

Vollzugsbeginn

Art. 9. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.